

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

der Energy Services Handels und Dienstleistungs G.m.b.H. (im Folgenden kurz „ES“ genannt) für Geschäftskunden im Bereich der Belieferung mit elektrischer Energie. Gültig ab 01.04.2009

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur im Verhältnis zu Vertragspartnern, die Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, nicht aber bei Geschäften mit Verbrauchern iSd KSchG. Mit Abschluss des Vertrages, mit dem die Anwendung dieser AGB vereinbart wird, bestätigt der Vertragspartner („Kunde“), dass er den Vertrag als Unternehmer iSd KSchG abschließt.
- 1.2 Diese AGB finden auf sämtliche zwischen dem Kunden und ES abgeschlossene Verträge Anwendung, deren Vertragsgegenstand die entgeltliche Lieferung elektrischer Energie und/oder die Erbringung sonstiger damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen durch ES ist, sofern der Verbrauch über Lastprofilzähler gemessen wird.
- 1.3 Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der Geschäftsbeziehung und werden Bestandteil auch jedes künftigen Vertrages, der zwischen ES und dem Kunden abgeschlossen wird, auch wenn dieser auf die Geltung dieser AGB nicht ausdrücklich Bezug nimmt.
- 1.4 Geschäftsbedingungen des Kunden haben – wenn und soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – keine Geltung.
- 1.5 ES ist berechtigt, diese AGB mit Wirksamkeit auch für bestehende Verträge zu ändern. ES wird den Kunden von den Änderungen und dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen informieren und ihm mitteilen, wo er die neue Fassung der AGB einsehen kann bzw diese auf Verlangen zusenden. Widerspricht der Kunde nicht binnen 4 Wochen schriftlich den neuen AGB, gelten diese als vereinbart. Bei rechtzeitigem und förmlichem Widerspruch gelten die bisherigen AGB weiter; ES hat in diesem Fall jedoch das Recht, alle Vertragsbeziehungen mit dem Kunden unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig zu kündigen. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten gilt jedenfalls als angemessen. ES wird den Kunden bei Verständigung über die Änderung der AGB auf die Wirkungen seines Verhaltens hinweisen.
- 1.6 Stehen Bestimmungen der mit dem Kunden abgeschlossenen Stromlieferungsverträge oder Bestimmungen des Partnervertrages bzw der Rahmenvereinbarung miteinander oder mit einzelnen Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch, gelten vorrangig die Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages; abweichende Bestimmungen des Partnervertrages bzw. der Rahmenvereinbarung gehen Bestimmungen der AGB vor. Die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser AGB bleibt unberührt.

### **2. Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Ein Fahrplan gibt den Energieverbrauch bzw. die Verbrauchsprognose entweder in jeder Viertelstunde oder in jeder vollen Stunde innerhalb eines bestimmten Zeitraumes an.
- 2.2 Mehr-/Mindermengenenergie ist die Differenz zwischen dem in Fahrplänen für denselben Zeitraum, aber mit unterschiedlichem Erstellungsdatum ausgewiesenen Energieverbrauchs.
- 2.3 Ausgleichsenergie ist die Differenz zwischen dem angemeldeten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug.
- 2.4 „Abnahmequalität“ stellt das jeweilige Abnahmeverhalten des Kunden während eines bestimmten Zeitraums dar, ausgedrückt im Verhältnis Peak/Offpeak. Das Verhältnis Peak/Offpeak gibt das Verhältnis der verbrauchten Energiemenge in der Peakzeit zu jener in der Offpeakzeit im entsprechenden Lieferzeitraum wieder. Als Peak- und Offpeak-Zeit gilt jene der EEX.
- 2.5 Bilanzgruppe bezeichnet die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung und Abgabe erfolgt.
- 2.6 Übergabestelle bzw. Abnahmestelle ist die Bilanzgruppe der ES, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 2.7 Vollversorgung ist die Deckung des gesamten Strombedarfs des Kunden einschließlich Ausgleichsenergie und Mehr-/Mindermengenenergie.
- 2.8 Fahrplanlieferung ist die Lieferung der Energie entsprechend einem Fahrplan.

- 2.9 Für die Produkte BASE und PEAK gelten die Definitionen der EEX.  
2.10 EEX ist die European Energy Exchange AG, Augustusplatz 9, 04109 Leipzig, Deutschland, HRB 18409.  
2.11 Lieferperiode ist, sofern im Stromlieferungsvertrag nicht anders vereinbart, das jeweilige Kalenderjahr.

### **3. Preise, Preisanpassung**

- 3.1 Der Preis für Lieferungen elektrischer Energie versteht sich als reiner Energiepreis. Kosten wie z.B. Mehrkosten aus § 19 (1) Ökostromgesetz, Ausgleichsenergie und Clearinggebühr sind im Preis nicht enthalten. In diesem Preis ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten für Systemnutzung, bereits bestehende oder zukünftige Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, Entgelte und dgl. Diese über die reinen Energiekosten hinausgehenden Kosten sind jeweils endgültig vom Kunden zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt, insbesondere jene Kosten, die mit der Energielieferung in direktem Zusammenhang stehen.
- 3.2 Bei back to back-Geschäften erfolgt die Preisbildung „bestens“. Preisankünfte haben indikativen Charakter und sind nicht verbindlich.
- 3.3 Für die Abwicklung gelten die Geschäftsprozessbeschreibungen der ES in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind auf der Homepage der ES einsehbar oder werden auf schriftliche Anfrage per Post übermittelt. Von einer Änderung der Geschäftsprozessbeschreibungen wird der Kunde durch ES schriftlich verständigt.

### **4. Abnahme, Weiterleitungsverbot**

- 4.1 Der Kunde ist zur vertragskonformen Abnahme der elektrischen Energie verpflichtet.  
4.2 Des Weiteren verpflichtet sich der Kunde, die elektrische Energie, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, nicht an Dritte weiterzuleiten.

### **5. Fahrpläne**

- 5.1 Stromlieferungsverträge werden auf Basis des für die Lieferperiode übermittelten Fahrplans abgeschlossen.
- 5.2 Unplanmäßige Mehr-/Minderungen, etwa infolge eines Defekts, Betriebsausfalls u.ä. hat der Kunde ES unverzüglich telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben. Eine telefonische Bekanntgabe ist nur während der Bürozeiten der ES möglich und ist unverzüglich durch e-mail, oder Fax zu bestätigen.
- 5.3 Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach und entstehen ES dadurch Mehrkosten - etwa durch Mehr- oder Minderbezug von Ausgleichsenergie - sind diese Mehrkosten in voller Höhe vom Kunden zu tragen.

### **6. Bilanzgruppenverantwortlichkeit**

- 6.1 Der Bilanzgruppenverantwortliche vertritt die Bilanzgruppe gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer der Belieferung mit elektrischer Energie durch ES der Bilanzgruppe der ES anzugehören und stimmt einer Weitergabe und Bereitstellung der für das Bilanzgruppenmanagement notwendigen Daten an alle beteiligten Marktteilnehmer, insbesondere auch an beteiligte Netzbetreiber, zu.

### **7. Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt**

- 7.1 Sind ES oder der Kunde aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen oder sonstiger Umstände, die vom jeweils nicht erfüllenden Vertragsteil nicht zu vertreten sind, vollständig oder teilweise an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie verhindert, ruhen die jeweiligen Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Die nicht erfüllende Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Dauer und das Ausmaß solcher Umstände zu informieren.

### **8. Schadenersatzleistungen der ES**

- 8.1 Liefert ES aus anderen als den in Pkt. 7 genannten Gründen nicht entsprechend dem Vertrag, ersetzt ES dem Kunden einen Betrag für die nicht gelieferte elektrische Energie entsprechend der Preisdifferenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Preis, zu dem der Kunde die nicht gelieferte elektrische Energie auf dem Markt zu kaufmännisch vernünftigen Bedingungen und unter Berücksichtigung seiner Schadensminderungspflicht erwerben könnte.
- 8.2 Schadenersatz der ES für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden oder Folgeschäden ist - außer bei Vorsatz - ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.3 Die Haftung der ES für positiven Schaden, die der Kunde durch Unterbrechung, durch Unregelmäßigkeiten der Lieferung elektrischer Energie oder durch sonstige Schlechterfüllung der Pflichten der ES erleidet, ist auf Fälle beschränkt, in denen der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, ausgenommen die Haftung für Personenschäden, für die schon bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird.
- 8.4 Die Haftungsregelungen der Punkte 8.2. und 8.3. gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der ES.
- 8.5 Ein entstandener Schaden des Kunden ist ES vom Kunden – bei sonstigem Verlust aller Ansprüche – unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnisnahme verjähren Ersatzansprüche jedenfalls zwei Jahre nach dem Auftreten des schädigenden Ereignisses.

## **9. Abrechnung, Einwendungen gegen die Rechnung, Liefereinstellung bei Zahlungsverzug**

- 9.1 Die Rechnungslegung erfolgt monatlich, entweder basierend auf den von den Netzbetreibern übermittelten Messdaten, die auf der Homepage der APCS ersichtlich sind oder aufgrund von Schätzungen. Eine Nachverrechnung erfolgt anhand der Daten, die im Zuge einer Nachverrechnung der APCS übermittelten Daten, sobald diese ES zur Verfügung stehen.
- 9.2 Rechnungen und sonstige Zahlungsaufforderungen können dem Kunden von ES per Telefax, per Post oder per E-Mail übermittelt werden.
- 9.3 Die Fakturierung erfolgt in Euro. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, nicht jedoch früher als 7 Tage nach Erhalt der Rechnung durch den Kunden, zur Zahlung fällig.
- 9.4 Bei Zahlungsverzug kommen Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zur Verrechnung, mindestens jedoch 9 % p.a.
- 9.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche, vom Kunden schriftlich und detailliert bei ES zu erheben, und zwar innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem er erstmals die Möglichkeit hatte, Kenntnis von der behaupteten Unrichtigkeit der Rechnung zu erhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Einwände gilt das Datum des Poststempels auf dem Schreiben, mit dem die Einwände erhoben werden.
- 9.6 Jedes Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung seitens des Kunden ist nur mit anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen möglich.
- 9.7 Kommt der Kunde nach einmaliger Zahlungsaufforderung unter Setzung einer Nachfrist von zumindest drei Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht unverzüglich nach, kann ES weitere Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen mit sofortiger Wirkung einstellen oder vorübergehend einstellen oder den Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung lösen. Der Kunde ist verpflichtet, den sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Schaden der ES, insbesondere den entgangenen Gewinn, zu ersetzen.
- 9.8 Die für die Abrechnung erforderlichen Messdaten werden ES vom Kunden kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- 9.9 Eine Haftung von ES für unrichtige, unvollständige, verstümmelte oder sonst nicht der Richtigkeit entsprechende Messdaten ist jedenfalls ausgeschlossen.

## **10. Sicherheitsleistungen**

- 10.1. ES ist berechtigt, zusätzlich zu anderen Sicherheiten Sicherheitsleistungen vom Kunden in der Höhe von drei durchschnittlichen Monatsrechnungen zu verlangen. Sofern noch keine Rechnungen als Vergleich zur Verfügung stehen, ist ES berechtigt, die Höhe zu schätzen.

- 10.2. Die Sicherheitsleistung ist als Barkaution zu erlegen oder in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen, auf erstes schriftliches Verlangen zahlbaren Bankgarantie einzuräumen. Ersatzweise kann ES nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung die Garantieerklärung einer Muttergesellschaft akzeptieren.
- 10.3. Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug und kommt er trotz Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann sich ES – unbeschadet seiner sonstigen Rechte wie z.B. Sperre, ao. Vertragsauflösung etc. – aus den Sicherheiten bedienen. Der Kunde ist diesfalls verpflichtet, entsprechende Sicherheiten unverzüglich nachzubringen, so dass der verbrauchte Teil sofort wieder aufgefüllt wird.

## **11. Geheimhaltung, Datenschutz**

- 11.1. Beide Parteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist oder der Dritte nach den für ihn geltenden berufsrechtlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet ist oder sich schriftlich dazu verpflichtet.
- 11.2. Ausgenommen von dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind gesetzliche und/oder gesellschaftsvertragsrechtliche Verpflichtungen der Parteien sowie mediale Publikationen hinsichtlich der Tatsache des Vertragsabschlusses, wobei diese in wechselseitiger Abstimmung erfolgen sollen.
- 11.3. ES ist jedenfalls berechtigt, den Kunden in eine Referenzkundenliste aufzunehmen.
- 11.4. Die im Zusammenhang mit Stromgeschäften getätigten Telefonate dürfen aufgezeichnet werden.
- 11.5. ES hat alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. ES haftet dem Kunden für Verletzungen der Geheimhaltungsverpflichtung oder der Datenschutzbestimmungen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden.

## **12. Vertragsdauer, Kündigung**

- 12.1. Der Vertrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gekündigt werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn eine Partei für zahlungsunfähig erklärt wird oder über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird; eine Partei überschuldet ist oder diese die Zahlungen auf ihre Schulden einstellt oder dies ankündigt; eine Partei die Beantragung der Einleitung eines Insolvenzverfahrens beschließt; die Liquidation droht; eine Partei den Geschäftsbetrieb einstellt.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der rechtsunwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt die dieser im wirtschaftlichen und technischen Sinn möglichst gleichkommende, rechtsgültige, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Bei eventuellen Regelungslücken werden die Parteien eine dem Vertragszweck am besten entsprechende Bestimmung vereinbaren.
- 13.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 13.3. Sofern für eine bestimmte Maßnahme Schriftform vereinbart wird, ist diese nur durch firmenmäßig gezeichneten Brief, nicht durch Telefax oder E-Mail erfüllt.
- 13.4. ES ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden sowie seine Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.
- 13.5. Auf den einzelnen Vertrag mit dem Kunden ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 13.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Graz sachlich zuständige Gericht. ES ist aber auch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

Graz, am 1.4.2009

Seite 4 von 4